

Regelung für die Förderung der Spitzensportler/innen im Bundesfreiwilligendienst

A) Einleitung

Um die erfolgreiche "Regelung für die Förderung von Spitzensportlern im Zivildienst" in den neu eingeführten Bundesfreiwilligendienst (BFD) zu überführen, wird im Einvernehmen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) die nachstehende Vereinbarung getroffen.

B) Begriffsbestimmungen

1.

Spitzensportler/innen sind die Angehörigen der Nationalmannschaften (A-B-C Kader) und die aussichtsreichsten Anwärter/innen (D/C-Kader) sowie Stammspieler von Bundesligamannschaften.

Dabei gelten folgende Kriterien:

a) Olympische Sportarten

-Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C

-Zugehörigkeit zu einer Ersten Bundesligamannschaft (Stammspieler/innen)

b) Nichtolympische Sportarten, die vom Bundesministerium des Inneren (BMI) gefördert werden.

Die Förderung richtet sich entsprechend dem Förderungskonzept für den Spitzensport des DOSB nach folgenden Einteilungen:

-Zugehörigkeit zu den Bundeskadern A bis D/C, sofern die Sportart in die Förderstufe IIa oder IIb eingestuft ist,

-Zugehörigkeit zum Bundeskader A, sofern die Sportart in die Förderstufen I eingestuft ist.

c) Nichtolympische Sportarten, die vom BMI nicht gefördert werden.

Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben entscheidet im Einzelfall auf Vorschlag des DOSB.

Im Ausnahmefall können – auf nachdrückliche Empfehlung des Spitzenverbandes bzw. des Bundestrainers/der Bundestrainerin sowie des/der Laufbahnberaters/in– auch Landeskader berücksichtigt werden.

2.

Olympiastützpunkte (OSP) und Leistungszentren sind Trainings- und Betreuungseinrichtungen (Bundes- und Landesleistungszentren sowie Bundesstützpunkte) der Spitzenverbände für die Förderung von Spitzensportlern. Für Sportarten, bei denen das Leistungstraining in Mannschaften im Vordergrund steht, übernehmen die jeweiligen Vereine bzw. aus Vereinszusammenschlüssen gebildete Trainingsgemeinschaften deren Funktion.

3.

Bundesfreiwilligendienststellen sind anerkannte Einsatzstellen, in denen die Bundesfreiwilligendienstleistenden ihren BFD leisten.

4.

Bundesfreiwilligendienstplätze sind die in den Bundesfreiwilligendienststellen für die Bundesfreiwilligendienstleistenden bestehenden Einsatzplätze.

C) Durchführung

5.

Die Zentralstelle dsj benennt dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (Bundesamt) am Sitz der OSP und der Leistungszentren oder in deren Nähe gelegene und für den Einsatz von Spitzensportler/innen sportfachlich geeignete Bundesfreiwilligendienststellen. Das Bundesamt prüft die Eignung der Stellen nach den Richtlinien zur Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (Anerkennungsrichtlinien BFD). Einsatzstellen, die bereits Zivildienst für Spitzensportler/innen angeboten haben, gelten automatisch als geeignet. Die

Zentralstelle der dsj fasst die für Spitzensportler/innen geeigneten Stellen in einer Übersicht zusammen, die regelmäßig aktualisiert wird.

6.

Interessierte teilen ihren Wunsch, auf einem BFD-Platz für Spitzensportler/innen einen Bundesfreiwilligendienst ableisten zu wollen, der Zentralstelle dsj mit. Diese prüft - unter fachlicher Beteiligung und Entscheidung des Geschäftsbereichs Leistungssport (GB L) -, ob der/die Bundesfreiwilligendienstleistende zum geförderten Personenkreis gehört. Ist dies der Fall, so unterstützt der DOSB den/die Interessierte, ggf. mit Hilfe des/der Laubahnberaters/in, bei der Suche nach einem entsprechenden Bundesfreiwilligendienstplatz.

Die Vereinbarung mit dem/der BFDler/in über einen Einsatz auf einem BFD-Platz für Spitzensportler ist über die Einsatzstelle, die ihr Einverständnis erklärt, und über die Zentralstelle dsj, die bescheinigt, dass der/die BFDler/in zum geförderten Personenkreis gehört, an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weiterzuleiten, das die Vereinbarung mit dem/der Freiwilligen abschließt.

Sollte in Ausnahmefällen die Zentralstelle dsj nicht die zuständige Zentralstelle sein, so leitet die zuständige Zentralstelle den Antrag über die Zentralstelle dsj an das Bundesamt weiter.

7.

Die gesetzliche Verpflichtung, 25 Bildungstage zu besuchen, gilt auch für den BFD im Spitzensport. Bei der Auswahl der Bildungsseminare ist auf Trainings- und Wettkampfzeiten Rücksicht zu nehmen.

8.

Die Bundestrainer/innen oder die von den Spitzenverbänden beauftragten Trainer/innen erstellen Pläne für das dienstliche Training und die Wettkämpfe. Mehrfertigkeiten der Trainings-/Wettkampfpläne werden den Einsatzstellen rechtzeitig zugeleitet, damit eine Koordination und Festlegung des gesamten Dienstes erfolgen kann. Aus den Plänen müssen Art, Dauer, Ort und Leitung des Trainings/Wettkampfs zu ersehen sein.

9.

Das dienstliche Training/Wettkampf findet in der Regel in den Olympiastützpunkten bzw. Leistungszentren der Spitzenverbände im In- und Ausland statt. Es kann auch auf Vereisanlagen durchgeführt werden, wenn das aus sportfachlichen Gründen erforderlich ist.

10.

Der/die BFDler/in hat keinen Anspruch auf Zeitausgleich, soweit er sich aus der Trainings- bzw. Wettkampfteilnahme ergibt.

11.

Der/die BFDler/in hat gegenüber dem Bundesamt und der Einsatzstelle keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Hin- und Rückbeförderung zum Training und zu den von den Spitzenverbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen.

D) Schlussbestimmungen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend und der Deutsche Olympische Sportbund bleiben in gegenseitigem Einvernehmen bemüht, die vorstehenden Regelungen zu verbessern, wenn dies nach den gemachten Erfahrungen notwendig erscheint.